



Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst
53173 Bonn, Rheinallee 18
Vorsitzender: RA Dr. Michael Hartmer
Geschäftsführer: RA Ulrich Güther, MDirig a. D.

Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst

- Arbeitsgemeinschaft der Verbände des höheren Dienstes -

Deutscher Philologenverband e. V. (DPHV)
Deutscher Hochschulverband (DHV)
Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren
Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (BVHD)
Verein Deutscher Bibliothekare e.V. (VDB)
Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. (BbT)
Führungskräfteverband Telekom und Post (VTP)
Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen
im öffentlichen Dienst e.V. (BLC)
Vereinigung der technischen Mitglieder des
Deutschen Patentamtes - Prüfervereinigung - e.V.
Bundesverband der Apotheker im öffentlichen Dienst e. V.
(BApÖD)
Verband Deutscher Meteorologen e.V. (VDM)

Bonn, 22. März 2011

Mindestanforderungen für den Zugang zum höheren Dienst

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) wendet sich mit Nachdruck gegen jede Relativierung der Anforderungen an die Qualifikation für den höheren Dienst im öffentlichen Dienst von Bund und Ländern in der Bundesrepublik Deutschland.

1. Das Laufbahnrecht in Bund und Ländern für die Qualifikationen für den höheren Dienst kommt nicht zur Ruhe, seit durch die Föderalismusreform I das Laufbahnrecht in die Kompetenz der Bundesländer gegeben worden ist und der Bund nur noch die Zuständigkeit für das Laufbahnrecht der Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen hat. Bestehende Laufbahnprinzipien werden in Frage gestellt und als unflexibel und starr, zu detailliert und insgesamt leistungsfeindlich kritisiert und diskreditiert. Angesichts der jeweiligen laufbahnrechtlichen Entwicklungen in Bund und Ländern hat sich teilweise außerdem die Nomenklatur verändert: Den Begriff „höherer Dienst“ gibt es nicht mehr durchgängig; statt dessen findet man insbesondere vorgeprägt durch gemeinschaftliche Überlegungen der norddeutschen Küstenländer Laufbahnen mit nur noch zwei Laufbahngruppen; dort ist der höhere Dienst unter dem Begriff „zweite Laufbahngruppe, zweite Einstiegsstufe“ zu finden. Im Freistaat Bayern ist im Rahmen der einheitlichen Leistungslaufbahn der höhere Dienst unter dem Begriff der „vierten Qualifikationsebene“ erfasst. Die AhD hält diese neuen Begrifflichkeiten für überflüssig. Ohne Not werden fest gefügte Bezeichnungen mit klaren Inhalten aufgegeben. Die neuen Begriffe sind sprachlich arm; sie verleiten wegen ihrer Blässe und fehlender ausreichender Konturierung zur Beliebigkeit.

Tel.: 02 28/90 26 66 6 Fax: 02 28/90 26 68 0

E-Mail: ahd@hoehererdienst.de Internet: www.hoehererdienst.de

Bank: Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, Konto-Nr. 200 333 20

2. Der hierarchische Aufbau des öffentlichen Dienstes weist dem höheren Dienst des Berufsbeamtentums besondere fachliche und allgemein die herausgehobenen Führungsaufgaben zu, ohne die eine funktionierende öffentliche Verwaltung nicht denkbar ist. Juristen, universitär ausgebildete Lehrer, Ärzte, Apotheker, Bibliothekare, Chemiker im öffentlichen Dienst und andere vergleichbare Beamte erfüllen Aufgaben besonderer fachlicher Anforderungen; in der Verwaltungsorganisation obliegt dem höheren Dienst die Führung, Leitung der Arbeitseinheiten und die Verantwortung und Vertretung der Verwaltung gegenüber vorgesetzten Dienstbehörden, Parlamenten, Regierungen und Bürgerinnen und Bürgern sowie der Öffentlichkeit in der Gesellschaft. Kennzeichnendes Merkmal des höheren Dienstes sind wissenschaftlich fundierte Sachkunde, intellektuelle Fähigkeiten, speziell auch der Methoden zur Erkenntnis von Problemstellungen, auch solcher übergreifender Art, und die Kompetenz, komplexe sachliche Probleme im jeweiligen Einzelfall, auch soweit sie aus der laufenden Geschäftsführung herausfallen, zu lösen.
3. Die bildungspolitische Entwicklung des Bologna-Prozesses hat unmittelbare Konsequenzen für die Laufbahngrundsätze in Bund und Ländern für den gehobenen und höheren Dienst. Das gilt nicht für die weiterhin mit Staatsexamina abschließenden Disziplinen, wie der Jurisprudenz, der Medizin und der lehrerbildenden Fächer.
4. Gesetz- und Verordnungsgeber halten bislang daran fest, dass für den höheren Dienst ein Masterabschluss im Regelfall als Mindestbedingung für den Zugang zum höheren Dienst zu fordern ist - Aufstiegs- oder Durchstiegsregelungen in den neuen Laufbahnkonstruktionen zunächst außer Betracht gelassen. Diese Grundsatzentscheidung ist zu begrüßen. Bachelorabschlüsse sind - gleichgültig an welcher Art von Hochschule sie erworben sind - nicht geeignet, um ohne zusätzliche Qualifikation den Zugang zum höheren Dienst zu eröffnen. Dies gilt generell, vor allem aber für den Bereich der nicht universitären Hochschulen.
5. Die AhD hat bereits im Jahr 2003 Leitlinien (Thesen) für die Zugangsvoraussetzungen von Fachhochschul- und Universitätsabsolventen für den gehobenen und höheren Dienst beschlossen. Schon seinerzeit hat die AhD für Sonderfälle eines Diplom-Abschlusses an Fachhochschulen mit universitärem Ergänzungsstudium oder mit anschließender Promotion, in Einzelfällen nach Maßgabe einer Prüfung durch die Einstellungsbehörde, die Zulassung für den höheren Dienst für möglich gehalten. Grundsätzlich erkennt die AhD nur Universitätsabsolventen mit einem Masterabschluss oder mit einem herkömmlichen Abschluss wie Magister, Diplom oder Staatsprüfung die Befähigung für den höheren Dienst zu; im Allgemeinen genügen Diplome oder Bachelorabschlüsse von Fachhochschulen nach den Leitlinien der AhD nicht.
6. Die AhD wendet sich mit Nachdruck dagegen, die Zugangsberechtigungen für den höheren Dienst auf Absolventen nur mit Bachelor-Abschluss von Universitäten und nicht universitären Hochschulen auszudehnen. Das schließt keinesfalls aus, über einmal erworbene Bildungsabschlüsse hinaus die Zugangsberechtigung für den höheren Dienst erwerben zu können, wenn zusätzliche Qualifikationen, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben worden

sind, die wesensmäßig zum höheren Dienst gehören. Hochwertige berufspraktische und zusätzliche universitäre Qualifikationen können dem entsprechen, müssen es aber nicht.

7. Studierenden an Hochschulen gleich welcher Einordnung mit einem Bachelor-Abschluss den unmittelbaren Zugang zum höheren Dienst zu ermöglichen, ist nach den bisherigen Kriterien weder geboten noch sinnvoll. Der öffentliche Dienst hat Aufgaben für Bürger, Staat und Gesellschaft zu erfüllen; sein Personal hat sich nach Zahl und Qualifikation nach dem staatlichen Bedarf und nicht nach den Interessen der Bewerber zu richten. Staat und Gesellschaft ist eine Absenkung der Qualität der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, auch im Gefolge des Bologna-Prozesses, nicht zuzumuten. Feststellungen, dass es beispielsweise wegen des Nachwuchsmangels der verstärkten Gewinnung von Bachelor-Absolventen als Nachwuchs für den höheren Dienst bedürfe, sind nicht bekannt.
8. Aus Gründen der Aufrechterhaltung der Qualität des höheren Dienstes in Bund und Ländern spricht sich die AhD deswegen gegen jede Verwässerung oder weitere Vermischung des höheren Dienstes mit den Zugangsvoraussetzungen des gehobenen Dienstes aus. Eine Zusammenführung der beiden Laufbahngruppen auch in ferner Zukunft lehnt die AhD bei der heutigen Aufgaben- und Organisationsstruktur des öffentlichen Dienstes in Bund, Ländern und Gemeinden ab, sie wäre mit dem Leistungsgrundsatz schlechthin nicht zu vereinbaren.
9. Diese Grundsätze schließen schon nach geltender, bei den einzelnen Dienstherrn durchaus unterschiedlich gestalteter Rechtslage nicht aus, dass Beamte des gehobenen Dienstes, deren Zugangsqualifikation für den öffentlichen Dienst sich auf einen Bachelor-Abschluss beschränkt, im Wege des Aufstiegs oder der Qualifikation in Ämter der nächsten Einstiegsstufe bzw. der Qualifikationsebene in den höheren Dienst wechseln. Für eine systematische Ausweitung der Zugangsberechtigungen zum höheren Dienst besteht auch deswegen kein Anlass.
10. Sollen andere Bewerber mit einem Bachelor-Abschluss unter den dafür zu beachtenden zusätzlichen, je nach Dienstherr unterschiedlichen Bedingungen (dienstliches Bedürfnis, kein Regelbewerber) für den höheren Dienst gewonnen werden, handelt es sich um Einzelfälle; für sie ist gerade keine allgemeine Regelung erforderlich. Wenn in solchen Fällen beispielsweise ein Bewerber mit herausragendem Bachelor-Abschluss nach einer fünfjährigen beruflichen Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, aber mit den beruflichen Anforderungen einer Tätigkeit mit wissenschaftlicher Vorbildung, also vergleichbar dem höheren Dienst, eingestellt wird, bestehen keine Bedenken, diesem den Zugang zum höheren Dienst zu eröffnen. Ein reines Bachelor-Studium, gleichgültig, ob sechs, acht oder zehn Semester, bleibt ein Bachelor-Studium. Dass eine Promotion an einer Universität nach einem Bachelor-Studium den Zugang zum höheren Dienst im Einzelfall nach Prüfung durch die Einstellungsbehörde eröffnen soll, ergibt sich schon aus einer konsequenten Weiterentwicklung der Thesen der AhD aus dem Jahr 2003.